

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

29.04.1977

Geschäftszahl

1313/76

Rechtssatz

Unter den Voraussetzungen des § 52 Abs 4 KOVG hat der Beschädigte ungeachtet einer Änderung (Besserung) des Leidenszustandes weiter Anspruch auf die Beschädigtenrente, die entsprechend der MdE festgesetzt wurde. An die im rechtskräftigen Rentenbemessungsbescheid vorgenommene Einschätzung gem § 8 ist die Behörde in einem Verfahren nach § 52 Abs 2 KOVG aber nicht gebunden (Hinweis E 27.11.1972 2032/70 VwSlg 8323 A/1972).